

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XXXII.

Bern, 9. Aug. 1799. (22. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 2. August.

(Fortsetzung.)

3. Die Appellation des Urtheils an den obersten Gerichtshof soll dabei stat haben, wie bei jedem peinlichen Prozeß, der vor einem Kantonsgericht verführt wurde.

Das Gutachten wird mit Dringlichkeitsklärung ohne Einwendung angenommen.

Zimmermann, im Namen der neuen Eintheilungskommission, legt folgendes Gutachten vor:

BB. Repräsentanten!

Als Sie vorgestern eine Commission ernannten, um Ihnen eine neue Eintheilung Helvetiens vorzuschlagen, welche durchaus auf die Constitution gegründet wäre, so war bereits den Mitgliedern derselben bekannt, daß sich eine Commission des Senats mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt hatte, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Eintheilung wesentlich von derjenigen der Constitution verschieden ist. Wir erkundigten uns also vor allem aus, ob diese Commission ihren Rapport abgestattet habe, und ob sich der Senat wirklich mit demselben beschäftigen werde, und haben die Ehre Ihnen zu versichern, daß der Rapport auf dem Bureau des Senats zur Einsicht liegt, und daß sich derselbe nachstens damit zu beschäftigen, vorgenommen hat.

Die mannigfaltigen Behandlungen einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche in Ihrer Mitte stattfanden, müssen Sie überzeugt haben, daß wohl schwerlich auf demjenigen Weg, den die Constitution vorschreibt, in dieser Rücksicht das Wohl des Vaterlandes befördert, die so nöthige Wachsamkeit erweckt, und der Kantonsgeist wirklich vertilgt werde. Es ist im Gegentheil mit großer Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen, daß eine Gleichminderung derselben, bei einigen wenigen Vortheilen gewiß auch viele große Nachtheile mit sich füh-

ren würde, die früher oder später die größten Unruhen in der Republik verursachen könnten. — Innig von diesem allem überzeugt, ist es ihrer Commission ein wahres Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß die Eintheilung, welche die Commission des Senats demselben zur Genehmigung vorgelegt hat, durchaus auf keiner Eintheilung der Kantone beruht. —

Sie werden nun aber leicht fühlen, wie zwecklos und nachtheilig sogar ihre Commission für die Republik handeln würde, wenn sie nach diesen Thatsachen, nach diesen Erwartungen und Ueberzeugungen ihren Auftrag erfüllen, und Ihnen Projekte von neuen Eintheilungen der Kantone vorlegen würde — Ihre Commission ist auch überzeugt, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag machten, alle Kantone, die in der Constitution stehen, als Kantone wieder herzustellen, denselben gerne zurücknehmen werden — Sie ist überzeugt, daß diese Mitglieder gerne den kleinen Mißmuth vergessen welcher diesen Antrag veranlaßt hat, und sie traut es ihrer Vaterlandsliebe zu, daß sie gerne wie ihre andern Brüder bis zur nähern, ganz neuen Eintheilung Helvetiens Geduld tragen werden.

B. R. Ihre Commission glaubte nun aber ihre Pflicht nicht erfüllt zu haben, wenn sie dabei stehen bliebe, Ihnen nur zu sagen, daß sie sich mit ihrem eigentlichen Auftrag nicht beschäftigen könne, denn sie erinnert sich allzuwohl an dasjenige, was die Ursache ihres Antrags war, und womit derselbe genau und wesentlich verbunden ist. Die Art der constitutionsmäßigen Herausstretung der Mitglieder des Senats, und die Wiederbesetzung dieser Stellen, wurde bis zur Eintheilung der Kantone vertaget, welche diese Commission Ihnen vorzuschlagen sollte. —

Wir fühlen alle die dringende, unaufschiebbare Nothwendigkeit, über diesen wichtigen Gegenstand einen Beschluß zu fassen, und es wäre ganz unnöthig alle die Gründe anzuführen, welche es dem gr. Rath zur unabweislichen Pflicht machen, sobald immer möglich über denselben einen Beschluß zu fassen, und dieses kann um so leichter geschehen,

da jene Commission, von der der Berichterstatter auch die Ehre hat, Mitglied zu seyn, ihren nun zu machenden Bericht auf einige Erfahrung gründen kann, und auf jenes alte deutsche Sprichwort: Spanne die Saite nicht zu hoch, sonst zerbricht sie.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher einstimmig vor: Ihren Beschluß vom 30. Heum. welcher die Art der Herausretung der Mitglieder des Senats, und ihre Wiederersetzung bis zur Gleichmachung der Kantone vertagt, zurückzunehmen, und hingegen der Commission über Erneuerung der Bezirke aufzutragen, in drei Tagen einen neuen Bericht darüber abzustatten.

Man fodert Dringlichkeit.

Custor widersezt sich der Dringlichkeitserklärung. Escher: was ist dringender, als daß wir uns neuerdings mit demjenigen Gegenstand beschäftigen, den wir lezt hin vertaget haben, und da es nur darum zu thun ist, die Commission hierüber wieder zu beauftragen, so ist in der augenblicklichen Behandlung des Gutachtens keine Gefahr vorhanden.

Schlumpf folgt Eschern, weil es dringend ist, die Art des Austritts des Senats ungesäumt zu bestimmen, indem dieser Arbeit, noch viele ähnliche in Rücksicht der Geschäfte der Wahlversammlungen folgen.

Custor ist zwar zum Theil durch Eschern auf erbaut, allein er wünscht doch, das Gutachten etwas näher untersuchen zu können.

Suter findet, die Commission sey über den erhaltenen Auftrag hinausgegangen und also könne dasselbe nicht ohne Untersuchung angenommen werden.

Stokar stimmt für Dringlichkeit, weil bis in den Monat September noch eine grosse Menge von organischen Gesetzen über die Wahl- und Urversammlungen entworfen werden müssen.

Die unbedingte Dringlichkeit wird erklärt.

Marcacci findet zwar, wenn man die Sache sehr genau nehmen wollte, so wäre freilich Suters Einwendung gegründet, allein da die Dringlichkeit der Bestimmung der Geschäfte der Urversammlungen so groß ist, so stimmt Er dem Gutachten bey. Zimmermann sagt: immer haben die Commissionen sich berechtigt geglaubt, auf einen erhaltenen Antrag die Tagesordnung vorzuschlagen und dagegen einen andern Antrag zu machen. Warum sollte man nun dieses dieser Commission verargen? ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Bürger des neuen Hel-

vetiens nur unter einem Gesez stehen, nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, und nur durch Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Geseze sich auszeichnen sollen.

In Erwägung, daß die durch ein Gesez bestimmten 3 Farben keine andere Absicht haben, als durch ein gemeinschaftliches äusseres Zeichen, alle guten Bürger, und Freunde der Einheit ihres Vaterlands stets an diese Einheit zu erinnern, und jeden Bruder dem andern zu erkennen zu geben.

In Erwägung, daß demnach alle Aeußerungen und äussere Zeichen, welche das Andenken der alten föderalistischen Regierungen zurückberufen, geradezu gegen die anerkannte Einheit der helvetischen Republik streiten, und als eben so viel Zeichen der Aufruhr und der Entweihung der Constitution angesehen werden müssen.

In Erwägung endlich, daß selbst Farben und Wappenschilder, da wo sie noch nicht ausgelöscht sind, noch immer an die alten Regierungen, und den Föderalismus erinnern, und manchen schwachen Bürger gar leicht zu Hofnungen und Wünschen verleiten können, die sich mit der gegenwärtigen Republik, und der Ruhe des Vaterlandes nicht vertragen.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle diejenigen, welche die Farben der alten Regierungen aufstecken, es sey durch's Tragen einer Kokarde, oder durch's Aufpflanzen einer Fahne, sollen zu sechsähriger Kettenstrafe verurtheilt seyn.

2. Alle Wappen und Wappenschilder, die an die alten Regierungen erinnern, sollen überall, wo es sich ohne grosse Kosten und Lebensgefahr thun läßt, und ohne, daß dabey Kunstwerke zerstört werden, von jeder Gemeinde auf ihre eigne Kosten innerhalb 14 Tagen abgenommen werden.

3. Unter gleichen Bedingungen sollen auch die Farben der alten Regierungen in jeder Gemeinde, innerhalb der nämlichen Zeitfrist, ausgelöscht und vertilgt werden.

4. Wenn sich solche Wappenschilder und Farben an Nationalgebäuden befinden, so sollen sie auf Kosten der Nation, unter den im 2ten Artikel vorgeschriebnen Bedingungen vernichtet werden.

5. Alle diejenigen, welche dem gesetzlichen Inhalt des 2, 3. Artikels zuwider handeln werden, sollen in den ersten 14 Tagen mit einer Geldbusse von 25, und wenn sie in den folgenden 14 Tagen noch nicht gezahlt haben mit 50 Schweizerfranken gestraft werden.

Escher hat eine gewisse Ahndung, daß es einige Einwendungen gegen dieses Gutachten gebe und fodert also H weisse Behandlung. Angenommen.

S. 1. Carrard: der größte Fehler eines Gesetzes ist, wenn verschiedene Fehler von ungleichem Grade der gleichen Strafe unterworfen werden; und zwischen der vielleichtigen blossen Nachlässigkeit im Tragen einer Cocarde und dem gegenrevolutionären Aufstecken einer Fahne, ist doch wahrlich ein beträchtlicher Unterschied, und also müssen auch verschiedene Strafen bestimmt werden; darum also begehre ich Zurückweisung dieses Gutachtens an die Commission, um diesen Gegenstand besser zu entwickeln.

Custor ist Carrards Meinung. **Huber** findet auch, der § sey nicht bestimmt genug und unterscheidet die Fälle nicht hinlänglich; denn der, welcher Urheber einer Aufsteckung einer Fahne ist, oder welcher falsche Cocarden austheilt, ist strafbarer als der, welcher nur eine Cocarde trägt oder bey Aufsteckung einer Fahne beywohnt.

Cartier: die Commission fürhte wohl, daß zwischen Fahnenaufstecken und alten Cocarden tragen ein beträchtlicher Unterschied ist, obgleich die Absicht Aufruhr zu bewirken, ganz die gleiche seyn kann, allein da das eine leichter ungestraft bleiben kann als das andere, so ist eine stärkere verhältnismäßige Abschreckungsstrafe nothwendig, und daher beharre ich auf Beybehaltung des §.

Billeter stimmt ebenfalls für den §, weil das Aufstecken von Fahnen nur an einem einzigen Ort böses wirkt, und hingegen einer, der mit seiner gegenrevolutionären Cocarde im Lande herum lauft, sein Gift weiter verbreitet, auch sieht er nicht, wie einer lange ohne es gewahr zu werden, eine falsche Cocarde tragen könnte.

Perige: ich bin zwar den scharfen Gesetzen nicht gewogen, allein wenn man bedenkt, welche Wirkung eine einzige Cocarde in Holland und oft in Frankreich bewirkte, so glaube ich, müssen wir hierüber mit Ernst zu Werke gehen; denn wenn jetzt in Schwaben ein Bauer eine 3 farbige Cocarde trüge, schwerlich würde der Erzherzog so gelinde mit ihm verfahren.

La Coste: wenn wir die Republik wollen, so müssen wir auch strenge bestrafen was dieselbe umstürzen kann: unsere Feinde lassen nichts unbenutzt um uns zu schaden, und wir sollten nicht auch unsererseits uns vor allem Unternehmen der Uebelgesinnten schützen und sie abschrecken dürfen? Ich stimme dem Gutachten bey.

Escher: Freilich wäre diese Strafe gegen diejenigen, welche mit diesem Vergehen auch die Absicht verbinden, Aufruhr zu erregen, nicht zu strenge, allein das Vergehen kann auch ohne diese Absicht, aus bloßer Nachlässigkeit statt haben; auch wird freilich, wie **Billeter** sagt, einer der noch eine alte Cocarde auf dem Hut trägt, zuletzt dieselbe gewahr werden,

allein wenn jemand ihm den Spass machte, auf seinen Hut eine solche Cocarde zu stecken, so könnte er angeklagt werden, ehe er dieselbe gewahr würde, und da würde **Billeter** sich doch nicht gern sogleich für 6 Jahr mit Ketten und Banden belegen lassen; und so geht es andern Bürgern auch. **Perige** fürchtet, daß bei uns der Anblick einer solchen Cocarde einen elektrischen Schlag wirken könnte, wie in Frankreich: aber nein, wäre unser Volk einer solchen Elektrisirung fähig, es wäre schon lange elektrisirt worden. Die Gerechtigkeit fodert Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe; und das unbehutsame Tragen einer falschen Cocarde kann also nicht so gestraft werden, wie das offene aufstecken einer Fahne zum Aufruhr; ich fodere von der Commission gerechtere Vorschläge!

Herzog v. Münst. stimmt Carrard und Escher bei, wundert sich aber, daß man auf diese Cocarde so schrecklich schimpft, da man doch die 13 alten Fahnen noch in unserm eignen Saal abgemahlt beibehält, und sich nicht vor ihnen fürchtet.

Suter: Ich liebe strenge Gesetze auch nicht, allein es muß doch gestraft werden, wenn wir in solchen Zeiten grosser Gefahr, Unglück und Aufruhr zuvorkommen wollen. Freilich hat **Escher** recht, daß das helvetische Volk nicht so geschwind elektrisirt wird als das fränkische, aber eben darum ist es auch ein Zeichen, daß nicht bloße Unbesonnenheit, sondern lange Bearbeitung statt gehabt haben müsse, wenn der Schweizer so elektrisirt ist, daß er eine alte liebe Cocarde wieder aufsteckt; überdem wachsen die Cocarden nicht auf den Hüten, wie die Kirschbäume auf dem Pferdopf des Herrn von Münchhausen; also wann einer mit einer alten Cocarde angetroffen wird, so ist ziemlich wahrscheinlich, daß er etwas davon wisse. Was unsere Wappen hier im Saale betrifft, da bin ich gar nicht einig mit **Herzog**: diese Schildhalter stellen unsre lieben Väter vor, und erinnern uns an ihre Tugenden; sie sind Monumente der Geschichte, und sollen als solche sorgfältig beibehalten werden, denn sie werden keinen Aufruhr anzetteln; ich stimme also für den §.

Billeter: Wenn mir böshafter Weise eine solche Cocarde aufgesteckt würde, so könnte ich leicht beweisen, daß ich nicht böse Absichten gehabt habe, und also käme ich nicht in Gefahr, verurtheilt zu werden; nicht leicht aber kommt einer in Fall, unwissend eine solche Cocarde zu tragen. In Rücksicht der Wirkung der Cocarden, muß **Escher** ein kurzes Gedächtniß haben, denn vor einem Jahr war den Stadtbürgern von Zürich ihre Cocarde so lieb, daß es aller Massigung der Patrioten bedurfte, um der lieben weiß und blauen Cocarde wegen, nicht ernsthafte Auftritte und vielleicht selbst Bürgerkrieg

zu veranlassen; also ist die Sache nicht so gleichgültig. Wenn wir Ruhe haben wollen, so müssen wir alles, was Aufruhr veranlassen kann, streng bestrafen; ich beharre auf dem S.

Der S wird der Commission zurückgewiesen.

S 2. Custor wünscht, daß dieser S, wie die folgenden, der Commission zurückgewiesen werden, denn er findet es nicht nothwendig, daß man sich der alten Ordnung der Dinge ganz nicht mehr erinnere, und das Gute mit dem Bösen vergesse. Letztlich sah ich eine Vorstellung der Schlacht bei Sempach, und freute mich, da die Fahnen der alten Eidgenossen in dem siegenden Heer zu erkennen; ich glaube nicht, daß diese alten Fahnen ohne Unterschied Böses bewirken können.

Escher: Dieser S ist durchaus unbestimmt und unschicklich; wo ist die Grenze der Gefahr, der man sich nicht aussetzen soll, um eine alte Fahne zu übermahlen, und wo ist die Bestimmung der Unkosten, die man darauf verwenden soll? wenn einige Baren auf den niedern Thürmen ausgestrichen werden, so wird man nur desto aufmerksamer die unverlethlichen auf den hohen Thürmen betrachten; überdem, wie gerne nehmt ihr nicht die mit Baren bezeichnete Neuethaler, wenn das Schahamt Zahlungen macht; oder soll der Anblick von diesen weniger gefährlich seyn, als der der Baren auf den Thürmen; und wird Euer Almosen dem Armen weniger wohlthätig seyn, weil es mit diesem Thier bezeichnet ist, als wenn wir dasselbe abtheilen lassen? H. B. Repräsentanten! Wahrlich ich schäme mich, daß wir uns mit solch ärmlichen, elenden Gegenständen in diesen Zeiten der Gefahr und des drückendsten Elendes eines Theils unsers Vaterlands beschäftigen können; und glaubt Ihr nicht, daß wir uns bei unfrem Volk, bei unfren Zeitgenossen, und besonders bei den künftigen Geschlechtern lächerlich machen werden, wenn es bekannt wird, daß wir uns in den Zeiten, da die Hälfte von Helvetien von Pestreich besetzt, und das Kriegstheater im Land ist und unser Volk unglücklich macht, daß wir uns mit Uebermahlung der Baren und Adler beschäftigen! Im Namen unsrer Ehre, fodere ich Tagesordnung über alle diese Kindereien!

Desch stimmt Eschern ganz bei, denn ein guter Bürger wird durch den Anblick eines Baren nicht schlecht werden.

Villeter ist auch unzufrieden mit diesem S, aber in einem ganz andern Sinn als Escher, und daher fodert er Rückweisung des S an die Commission.

Gmür stimmt Eschern bei, denn immer kostet es, wenn man solche alte Zeichen abnehmen will; und da wir überall Mangel leiden, so wäre es sehr

unzweckmäßig, nun auf solche Kleinigkeiten Geld verwenden zu wollen.

Euter: Es ist eine seltsame Sache mit den Wappen: je vornehmer eine Familie, desto ärgere fleischfressende Thiere hat sie meist in ihre Wappen aufgenommen. Auch ich wollte nicht in diesen Gegenstand eintreten, aber aus ganz andren Gründen als Escher, denn die Menschen sind Kinder; unsre Alten haben sich freilich nicht vor den kaiserlichen Adlern gefürchtet, aber damals trug man noch weite Hosen, und wie diese enger wurden, wurden auch die Schweizerherzen enger; und eben darum wollen wir diese alten Schweizer hier im Saale nicht durchstreichen, weil sie weite Hosen tragen, und also nicht Oligarchen vorstellen. Eben um niemand dieser anscheinenden Kleinigkeiten wegen in Gefahr zu setzen und um keine unnützen Kosten dem Staat zu machen, ist der S bedingt worden; wenn er aber im geringsten Schwierigkeit leidet, so stimme auch ich bei, daß dieser und alle folgende S des Gutachtens weggelassen werden; denn wir haben uns in der Commission nur darum hiermit beschäftigt, weil die Bottschaft des Direktoriums dieses foderte.

Dieser S und die folgenden werden ganz weggestrichen.

Cartier wünscht, daß eine Commission sich mit einem Strafgesetz beschäftige, wider Abreise der Geseze und Proklamationen.

Auf Kuhns Antrag wird diese Motion der Commission über Bekanntmachung der Geseze übergeben.

Schoch fodert baldigen Rapport über Nichttragung der Colarde. Der Antrag wird angenommen, und wegen Abwesenheit einiger Commissionmitglieder werden Marcacci und Schlumpf der Commission beigeordnet.

Senat, 2. August.

Präsident: Häfelin.

Folgendes Gutachten der Saalinspektoren wird zum zweitenmal verlesen:

Die Saalinspektoren haben sich zufolge Antrags des Senats, über die Beurlaubungszeit, bey denen des G. Rathes erkundiget, ob sie über die Abwesenheit Ihrer Glieder ein Einschreibbuch führen, um die Gehalte für die Tage der Abwesenheit abzuziehen.

Wir erhielten zur Antwort: Nein, sondern die bewilligten Urlaube werden in den Verbalproceß getragen, wo man immer nachschlagen könnte, wie viele Zeit ein jeder abwesend gewesen seye, einzelne oder wenige Tage werden gar nicht bemerkt.

(Die Fortsetzung folgt.)